

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde B Ö B I N G E N vom 18. Dezember 2001**

Der Gemeinderat Böbingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. März 1993 mit Änderungen vom 12. Mai 1995 und 23. Juni 1997 außer Kraft.

Böbingen, den 18. Dezember 2001



Gerhard Pulg  
Ortsbürgermeister

## ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |           |   |            |
|---|-----------|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 DM | / | 155,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                      | 210,00 DM | / | 110,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |             |   |            |
|--|-------------|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |             |   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 510,00 DM   | / | 270,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 1.020,00 DM | / | 540,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 510,00 DM   | / | 270,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für   |             |   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 17,00 DM    | / | 9,00 EUR   |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 34,00 DM    | / | 18,00 EUR  |
| cc) für jede weitere Grabstätte  | 17,00 DM    | / | 9,00 EUR   |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. |             |   |            |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)      | 210,00 DM   | / | 110,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr   | 7,00 DM     | / | 4,00 EUR   |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.        |             |   |            |

**III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an das gewerbliche Unternehmen oder den sonstigen Arbeitsausführenden zu erstatten.

#### IV. Benutzung der Leichenhalle

##### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 DM	/	45,00 EUR
für jeden weiteren Tag	20,00 DM	/	11,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 DM	/	16,00 EUR
für jeden weiteren Tag	3,00 DM	/	2,00 EUR

2. Für die Benutzung der Einsegnungshalle 40,00 DM / 21,00 EUR

3. Für die Reinigung der Leichenhalle 30,00 DM / 16,00 EUR

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde B Ö B I N G E N vom 27. Mai 2003**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

#### IV. Benutzung der Leichenhalle

3. Für die Reinigung der Leichenhalle 25,00 EUR

### Artikel 2

(1) Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die entsprechende bisherige Satzungsregelung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Böbingen, den 27. Mai 2003



Gerhard Pulg  
Ortsbürgermeister

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde B ö b i n g e n vom 24. März 2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2001, mit Änderung vom 27. Mai 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001, mit Änderung vom 27. Mai 2003 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 18. Dezember 2001, mit Änderung vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Böbingen, den 24. März 2011



Gerhard Pulg  
Ortsbürgermeister

## **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Gräber für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr) | 180,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 150,00 EUR |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten                                  |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 600,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 300,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 10,00 EUR  |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 20,00 EUR  |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 10,00 EUR  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. |            |

### **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                   |           |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen            | 60,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag                    | 12,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen             | 20,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag                    | 3,00 EUR  |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | 40,00 EUR |
| 3. Reinigung der Leichenhalle             | 30,00 EUR |

In einer entsprechenden Sondervereinbarung kann über die normalen Benutzungsgebühren ein Entgelt vereinbart werden.

# SATZUNG

## **zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde BÖBINGEN**

**vom 8. Januar 2014**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001, mit Änderungen vom 27. Mai 2003 und 24. März 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24. März 2011 wird wie folgt geändert.

1. Ziff. I, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Für das Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

2. Ziff. I wird nach Nr. 2 wie folgt ergänzt:

a) Für Verlängerungen des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen wird je Jahr eine Gebühr in Höhe von 6,67 EUR erhoben. Für die Widerverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren erhoben.

3. Für das Überlassen eines anonymen Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 EUR erhoben.

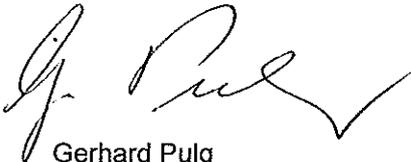
a) Für Verlängerungen des Nutzungsrechts nach Nr. 3 bei späteren Bestattungen wird je Jahr eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Für die Widerverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren erhoben.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böbingen, den 8. Januar 2014



  
Gerhard Pulg  
Ortsbürgermeister

# SATZUNG

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde BÖBINGEN

vom 7. November 2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2001, mit Änderungen vom 27. Mai 2003, 24. März 2011 und 08. Januar 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001, mit Änderungen vom 27. Mai 2003, 24. März 2011 und 08. Januar 2014 wird bei III. künftig mit Ziffern geführt, der erste Abschnitt erhält die Ziffer 1. Der Abschnitt III wird um Ziffer 2 ergänzt:

#### III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

„2. Die Kosten für die Anfertigung der Gedenkschilder sind in der tatsächlichen Höhe durch den / die Antragsteller/-in zu erstatten“.

### Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 8. Oktober 2001 mit Änderungen vom 27. Mai 2003, 24. März 2011 und 8. Januar 2014 außer Kraft.

Böbingen, den 7. November 2018



  
Stefan Werner  
Ortsbürgermeister